

STAND: 17. Dezember 2019



Deputatsordnung

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

Deputatsordnung

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt: Lehrdeputatsbestimmung

- § 2 Allgemeines Lehrdeputat
- § 3 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes des Rektors
- § 4 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes des Kanzler
- § 5 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes eines Dekans
- § 6 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung einer Studiengangsleitung
- § 7 Sonstige Reduktionen des Lehrdeputats für die Ausübung von Hochschulfunktionen

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen

- § 8 Kontrolle der Erfüllung des Lehrdeputats
- § 9 Anmeldung der Deputatsreduktion
- § 10 Entscheidung über die Deputatsreduktion
- § 11 Inkrafttreten und Dauer der Deputatsreduktion
- § 12 Widerspruch gegen Deputatsentscheidungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Deputatsordnung regelt verbindlich das Lehrdeputat für alle Lehrenden an der mAHS. Die Regularien dieser Ordnung sind allen etwaigen weiteren Regularien zum Lehrdeputat übergeordnet, insbes. ist es nicht möglich, die Regularien dieser Ordnung arbeitsvertraglich abzuändern.

2. Abschnitt: Lehrdeputatsbestimmung

§ 2 Allgemeines Lehrdeputat

(1) Für vollbeschäftigte Professoren beträgt die Lehrverpflichtung an der mAHS den Regularien des § 2 Nr. 2 LVVO Baden-Württemberg folgend 18 Semesterwochenstunden.

(2) Für vollbeschäftigte Dozenten im Angestelltenverhältnis beträgt die Lehrverpflichtung an der mAHS den Regularien des § 2 Nr. 5 LVVO folgend ebenfalls 18 Semesterwochenstunden.

(3) Für weitere vollbeschäftigte akademische Mitarbeiter, welche ausschließlich Lehraufgaben übernehmen, ist an der mAHS eine maximale Lehrverpflichtung von 28 Semesterwochenstunden zulässig.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung ihres Beschäftigungsumfangs sinngemäß.

§ 3 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes des Rektors

(1) Die Ausübung des Amtes des Rektors ermöglicht auf Antrag die Reduktion des Lehrdeputats um 18 Semesterwochenstunden.

(2) Die Reduktion ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, der Rektor kann freiwillig bis zu 50 % seiner Lehrverpflichtung (bis zu 9 SWS) wahrnehmen.

(3) Der aktuellen Größe der mAHS entsprechend wird erwartet, dass sich der Rektor bis auf Weiteres aktiv in die Hochschullehre einbringt.

(4) Der Rektor kann keinerlei weitere Reduktionen der Lehrverpflichtung aus einer etwaigen Ausübung zusätzlicher Hochschulfunktionen – sofern zulässig – erlangen.

§ 4 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes des Kanzlers

(1) Die Ausübung des Amtes eines Kanzlers ermöglicht auf Antrag die Reduktion des Lehrdeputats um 9 Semesterwochenstunden.

(2) Die Reduktion ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, der Kanzler kann freiwillig auf bis zu 50% der Reduktion (bis zu 4,5 Semesterwochenstunden) verzichten.

STAND: 17. Dezember 2019

(3) Der aktuellen Größe der mAHS entsprechend wird erwartet, dass sich der Kanzler aktiv in die Hochschullehre einbringt.

(4) Die Verrechnung der Reduktion mit Reduktionen, welche sich für ggf. weitere vom Kanzler ausgeübte Funktionsstellen ergeben, ist unzulässig.

§ 5 Reduktion des Lehrdeputats als Folge der Ausübung des Amtes eines Dekans

(1) Die Ausübung des Amtes eines Dekans ermöglicht auf Antrag die Reduktion des Lehrdeputats um 2 Semesterwochenstunden.

(2) Die Reduktion ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, der Dekan kann freiwillig auf die Reduktion verzichten.

(3) Die Verrechnung der Reduktion mit Reduktionen, welche sich für ggf. weitere vom Dekan ausgeübte Funktionsstellen ergeben, ist – sofern bezogen auf die Funktionsstelle nicht anders bestimmt – zulässig.

§ 6 Reduktion des Lehrdeputats als Folge einer Studiengangsleitung

(1) Die Ausführung einer Studiengangsleitung ermöglicht auf Antrag die Reduktion des Lehrdeputats um 1 Semesterwochenstunde.

(2) Die Reduktion ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, der Studiengangsleiter kann freiwillig auf die Reduktion verzichten.

(3) Die Verrechnung der Reduktion mit Reduktionen, welche sich für ggf. weitere vom Studiengangsleiter ausgeübte Funktionsstellen ergeben, ist – sofern bezogen auf die Funktionsstelle nicht anders bestimmt – zulässig.

§ 7 Sonstige Reduktionen des Lehrdeputats für die Ausübung von Hochschulfunktionen

(1) Für die Ausübung der Querschnittsfunktionen Didaktik, Forschung, Qualität, Marketing, Bibliothek, Internationales und IT ist auf Antrag die Reduktion des Lehrdeputats um 1 Semesterwochenstunde möglich.

(2) Die Reduktion ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, auf die Reduktion kann freiwillig verzichtet werden.

(3) Die Verrechnung der Reduktion mit Reduktionen, welche sich für ggf. weitere ausgeübte Funktionsstellen ergeben, ist – sofern bezogen auf die Funktionsstelle nicht anders bestimmt – zulässig.

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen

§ 8 Kontrolle der Erfüllung des Lehrdeputats

(1) Die Kontrolle der Erfüllung des Lehrdeputats obliegt in erster Instanz den Dekanen der Fakultäten, diese berichten formal unter Nutzung eines Berichtsbogens jeweils zum Ende eines Semesters schriftlich an den Rektor. Die Berichte sind zu archivieren.

(2) Das durch § 2, Nr. 1-3 festgelegte Lehrdeputat stellt sowohl eine Unter- wie auch eine Obergrenze für das Lehrdeputat der Lehrenden dar.

(3) Eine Überschreitung ist nur nach vorheriger schriftlich festzuhaltender Zustimmung des Lehrenden zulässig. Angesammeltes Überdeputat wird dabei nicht ausbezahlt, kann aber nach Absprache mit dem Rektorat angespart werden, um in einem Stück als Freisemester abgelöst zu werden. Eine solche Ansparregelung ist schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Üblicherweise soll Überdeputat innerhalb von zwei Semestern durch eine temporäre Reduktion der Lehrverpflichtung des Lehrenden aufgelöst werden.

(4) Unterdeputat ist zwingend innerhalb von zwei Semestern auszugleichen. Geschieht dies nicht, so ist mit dem betreffenden Lehrenden ein Personalgespräch zu führen, in dem die Gründe für das Vorliegen von Unterdeputat zu erläutern sind. Wird das Unterdeputat nicht hinreichend vom Lehrenden begründet, so sind in Abhängigkeit des Umfangs des Unterdeputats eine schriftliche Ermahnung oder eine Abmahnung auszusprechen. Ferner ist eine Nachfrist von zwei Semestern zum Ausgleich des Unterdeputats zu setzen. Findet dieser Ausgleich nicht statt und liegen keine gravierenden Gründe dafür vor, so ist der betreffende Lehrende nach Anhörung zwingend schriftlich abzumahnern.

§ 9 Anmeldung der Deputatsreduktion

Die Deputatsreduktion ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Semesterbeginn beim Rektor anzumelden. Die Anmeldung ist zu dokumentieren. Eine Anmeldung der Reduktion erfolgt für Reduktionen nach §§ 5 bis 7 semesterweise, Reduktionen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 werden für die Dauer der Amtszeit angemeldet.

§ 10 Entscheidung über die Deputatsreduktion

(1) Die Entscheidung über die Deputatsreduktion trifft grundsätzlich der Rektor. Maßgeblich für die Gewährung der Reduktion ist dabei, dass auch bei bei Gewährung der Reduktion das volle Lehrangebot in den angebotenen Studiengängen ohne Nachteile für die Studierenden sichergestellt werden und die Professorenquote von 50% professoraler Lehre sicher erfüllt werden kann.

(2) Der Rektor verhandelt seine eigene Deputatsreduktion mit dem Kanzler, welcher sich dazu mit dem Träger ins Benehmen setzt.

(3) Die in den §§ 3 bis 7 genannten möglichen Reduktionen sind auf Vollzeitstellen bezogen. Im Hinblick auf Teilzeitstellen ist zu berücksichtigen, dass Reduktionen nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 aufsummiert nicht mehr als die Hälfte der vorliegenden Lehrverpflichtung (bei einer 50% Stelle nicht mehr als 4,5 Semesterwochenstunden) ergeben dürfen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass im Interesse der Erreichbarkeit für Studierende von allen Lehrenden eine ausreichende Präsenz an der mAHS erwartet wird.

STAND: 17. Dezember 2019

§ 11 Inkrafttreten und Dauer der Deputatsreduktion

Die Deputatsreduktion tritt mit schriftlicher Zustimmung des Rektors – im Falle des Rektors selbst mit schriftlicher Zustimmung des Kanzlers – in Kraft. Die Deputatsreduktion gilt jeweils nur für ein Semester, Ausnahmen bilden Reduktionen nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung, die für die gesamte Amtszeit gewährt werden.

§ 12 Widerspruch gegen Deputatsentscheidungen

Betroffene können gegen belastende Deputatsentscheidungen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Rektor (bzw. im Fall des Rektors der Kanzler) hat auf Grundlage des Widerspruchs die getroffenen Deputatsentscheidung schriftlich ausführlich zu begründen. Wird keine Übereinkunft erzielt, so wird ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der mAHS als Vermittler hinzugezogen mit dem Ziel, zu vermitteln und eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Schlägt dies fehl, so ist die Entscheidung des Rektors (bzw. im Fall des Rektors des Kanzlers) bindend, der durch die Entscheidung belasteten Partei steht der Rechtsweg offen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Senats vom 17. Dezember 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Deputatsordnungen.

Stuttgart, 17. Dezember 2019



Rektor (interim)
Prof. Dr. Sven M. Laudien